

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 23.02.2022

Tel.: 089 / 2195 - 2673

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az.: Sch-Urh 15/19

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

I.

1. Den Beteiligten wird folgender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

Gesamtvertrag

zwischen

(...)

und

(...)

Der nachfolgende Vertrag regelt, zu welchen Bedingungen die (...) den Mitgliedern des (...) die von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechte für die Wiedergabe von Musik im Bereich des werbefinanzierten Music-on-Demand (ad-funded Streaming) einräumt. Die Mitglieder des (...) und die (...) schließen Einzellizenzverträge auf Basis dieses Gesamtvertrags ab:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses (Rahmen-) Vertrages sind die von der (...) in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke und/oder einzelne Rechte an diesen Musikwerken („Musikwerke“), die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Gegenseitigkeitsverträge, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden.

Die (...) verpflichtet sich zu den Bedingungen dieses Vertrages und des mit dem jeweiligen Mitglied des (...) (Lizenznehmerin) abzuschließenden Einzelvertrags zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der (...) vertretenen Musikwerken (nachfolgend „(...) -Repertoire“) für die nachfolgend abschließend beschriebenen im Internet und/oder über Mobilfunknetze in der folgenden Auswertungsform angebotenen Dienste:

Ad-funded Streaming

Die Lizenznehmerin räumt im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes dem Endnutzer unentgeltlich die Möglichkeit ein, einzelne Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (ins-

besondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) mit Musik des (...) -Repertoires über internet- oder mobilfunkbasierte Services abzurufen und mittels eines Wiedergabemediums wiederzugeben, ohne eine dauerhafte Kopie speichern zu können, wobei die Finanzierung dieser Dienste über Werbeeinnahmen oder sonstige Einkünfte erfolgt (sogenanntes Music-on-Demand [MOD]-Ad-funded Streaming).

2. Rechteeinräumung

Der Lizenznehmerin wird durch abzuschließenden Einzelvertrag das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht eingeräumt, Werke des (...) -Repertoires für die in Ziffer 1 genannte Auswertungsform (im Weiteren „Auswertungsform“) zu nutzen. Die (...) räumt der Lizenznehmerin für die Nutzung im Rahmen der Auswertungsform folgende Rechte ein:

- a) Das Recht, Musikwerke des (...) -Repertoires für die Nutzung im Rahmen der Auswertungsform technisch aufzubereiten;
- b) Das Recht, Musikwerke des (...) -Repertoires einschließlich sämtlicher dafür erforderlicher Vervielfältigungen in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) einzubringen (Upload);
- c) Das Recht, Musikwerke des (...) -Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht sind, in voller Länge an Endnutzer elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln bzw. öffentlich zugänglich zu machen (Streaming).
- d) Das Recht, Musikwerke des (...) -Repertoires ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe des Werkes auf dem Wiedergabemedium des Endnutzers vorübergehend zu vervielfältigen.

Die Rechteeinräumung im Rahmen der Ziff. 2.a) - d) umfasst ausschließlich das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Sie erstreckt sich nicht auf andere Rechte.

3. Vertragshilfe durch (...)

(...) gewährt der (...) Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht u.a. darin,

- a) dass (...) auf den Abschluss von Einzelverträgen auf Basis dieses Gesamtvertrags durch seine Mitglieder hinwirkt,
- b) dass (...) der (...) nach Abschluss des Vertrages unverzüglich ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder, die Anbieter von MOD sind, aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- c) dass die Mitglieder des (...) nachhaltig angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der (...) rechtzeitig durch Abschluss eines (...) -Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen; insbesondere muss (...) darauf hinwirken, dass die Meldungen seiner Mitglieder an die (...) jeweils dem Format entsprechen, das

im Einzelvertrag vereinbart ist). Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen,

d) dass (...) die Erfüllung der Aufgaben der (...) im Zusammenhang mit dem Gesamt- (und Einzel-)vertrag in Wort und Schrift durch geeignete Information und Koordination erleichtert wird.

4. Pflichten der (...)

Sofern die (...) der Auffassung ist, dass die sich aus dem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend eingehalten werden, wird die (...) den (...) einmal im Monat hierüber informieren. In dieser Mitteilung wird die (...) präzise darlegen, in welchen Bereichen die Verpflichtungen - ggf. unter Nennung der betroffenen Unternehmen (nach Absprache mit diesen) — ihrer Auffassung nach nur unzureichend eingehalten werden, um damit eine Klärung bzw. Heilung zu ermöglichen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung am Markt für die Wahrnehmung von Urheberrechten sind für die Mitglieder des (...) technisch basierte Vereinfachungen unabdingbar, um eine Zuordnung der betroffenen Rechteinhaber zu den genutzten Werken vornehmen und verarbeitbare Meldungen, Abrechnungen und Rechnungskontrollen ermöglichen zu können. Die (...) erklärt ihre Bereitschaft, auf Initiative des (...) an der Erarbeitung eines derartigen technischen Formats für die Abrechnungsdatei, welches die automatisierte Verarbeitung der Daten durch die (...) -Mitglieder vereinfacht, aktiv mitzuwirken. Sofern die (...) Online-Nutzern zur Verbesserung der Meldequalität Zugang zu ihren Datenbanken gewährt, wird sie dies gleichermaßen gegenüber den (...) -Mitgliedern tun.

Sollte sich in Zukunft eine Änderung des Repertoire- bzw. Rechteumfangs ergeben, insbesondere durch ein neues System der Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Musik-Verwertungsgesellschaften oder durch den Austritt eines Mitglieds mit für diesen Vertrag relevantem Repertoire, wird die (...) den (...) darüber rechtzeitig informieren.

5. Vergütungen

(1) Zur Abgeltung der gemäß Ziffer 2. eingeräumten Rechte entrichtet die Lizenznehmerin folgende nach Auswertungsform differenzierende Vergütung. Der Vergütung ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzufügen.

a) Regelvergütung:

Die Regelvergütung beträgt:

- bei hoher Interaktivität 10,25% der Bemessungsgrundlage,
- bei mittlerer Interaktivität 9,25% der Bemessungsgrundlage und
- bei niedriger Interaktivität 8,25% der Bemessungsgrundlage.

b) Mindestvergütung:

Die Mindestvergütung beträgt:

- bei hoher Interaktivität EUR 0,00375 pro Stream,
- bei mittlerer Interaktivität EUR 0,002 pro Stream und
- bei niedriger Interaktivität EUR 0,00025 pro Stream.

c) Interaktivitätsstufen

aa) Eine hohe Interaktivität liegt vor, wenn der Endnutzer weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Musikauswahl genutzt hat, insbesondere, wenn er Musiktitel, Album oder den Künstler ausgewählt hat.

bb) Eine niedrige Interaktivität liegt vor, wenn der Endnutzer nur in sehr eingeschränkter Form Einflussmöglichkeiten auf die Musikauswahl genutzt hat; maximal zulässig ist insoweit, dass der Endnutzer innerhalb einer, von dem zu lizenzierenden Dienst vorgegebenen, für den Endnutzer nicht einsehbaren, Wiedergabeliste, den Beginn, Pausen und die Fortsetzung sowie gegebenenfalls das Springen zum nächsten Titel bestimmt hat (Beispiel: Durchlaufen von Titeln ohne Interaktion bei einsehbarer Wiedergabeliste).

cc) Eine mittlere Interaktivität liegt vor, wenn begrifflich weder eine hohe noch eine niedrige Interaktivität vorliegt (Beispiel: Springen auf Titel innerhalb der einsehbaren Wiedergabeliste).

d) Abgebrochene Streams

Ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verständigen sich die Parteien auf folgende Definition:

Ein Stream im Sinne des Abs. (1) b) liegt erst ab einer Spieldauer des jeweiligen Musikwerks von über dreißig (30) Sekunden vor.

Die Parteien vereinbaren die im Folgenden näher beschriebene pauschale Mindestvergütung für Musikknutzungen, die eine Spieldauer von bis zu dreißig (30) Sekunden nicht überschreiten:

pro angefangene 5 Mio. Abrufe/Jahr 400,00 EUR/Jahr

Sofern der Lizenznehmerin ein exakter Nachweis der Spieldauer nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, streben die Parteien eine Einzelfalllösung auf Grundlage der verfügbaren Daten an.

Die nach diesem Abs. (1) d) zu entrichtende Vergütung bezieht sich ausschließlich auf (...) - Repertoire. Die Regelvergütung nach Ziffer 5. (1) a) bleibt hiervon unberührt. Absatz (3) unten findet keine Anwendung.

(2) Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musikknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen der Lizenznehmerin abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer).

(3) Die im Einzelfall nach den vorstehenden Absätzen (1) a), b) und d) zu entrichtende Vergütung bemisst sich pro rata anhand des von der (...) wahrgenommenen Anteils am insgesamt in dem Dienst und der jeweiligen Abrechnungsperiode genutzten Repertoire.

(4) Sollte sich der Umfang des (...) -Repertoires im Sinne von Ziffer 1. während der Vertragslaufzeit wesentlich verändern, verständigen sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Vergütung ab dem auf die Änderung folgenden Abrechnungsquartal.

(5) Die vorstehend in Absatz (1) b) genannten Mindestvergütungssätze gelten für Musikwerke mit einer Spieldauer bis zu 10 Minuten. Ist die abgerufene Spieldauer des Musikwerkes länger als 10 Minuten, erhöht sich die das jeweilige Musikwerk betreffende Mindestvergütung für jede weitere Minute um ein Fünftel.

6. Gesamtvertragsrabatt

In Anbetracht der Vertragshilfe des (...) erklärt sich die (...) bereit, den Mitgliedern des (...), wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen eines abzuschließenden und auf diesem Gesamtvertrag basierenden (...) -Einzelvertrages erwerben, einen Gesamtvertragsrabatt von 5% auf die nach Ziffer 5. anzuwendende Vergütung einzuräumen.

Der Einzelvertrag kann vorsehen, dass der Gesamtvertragsrabatt entfällt, wenn die Lizenznehmerin einer ihr obliegende Vertragspflicht nicht erfüllt.

7. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der (...) für Nutzungen, für die die Einwilligungen nicht ordnungsgemäß erworben worden sind.

8. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Mitgliedern des (...) wird die (...) zur Vermeidung von Rechtsstreiten den (...) benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des (...) keine gütliche Einigung erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

9. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag gilt rückwirkend ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2023. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein halbes Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien zwei Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.

Der (...) vereinbart die in Ziffer 5. geregelten Vergütungssätze ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und behält sich ausdrücklich vor, nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit abweichende Vergütungen zu vereinbaren. Für die (...) gilt dieser Präjudizausschluss nur hinsichtlich der dort vereinbarten pauschalen Vergütungssätze für Musikknutzungen von bis zu 30 Sekunden.

Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 60 Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu.

10. Gleichbehandlung

Die (...) ist auch gegenüber mit den Mitgliedern des (...) vergleichbaren Nutzern (z.B. YouTube) zur Gleichbehandlung hinsichtlich der Anwendung der Vergütungssätze für werbefinanziertes Streaming verpflichtet. Räumt daher die (...) einem solchen Nutzer für die Laufzeit dieses Vertrags Vergütungssätze für die vertragsgegenständlichen Nutzungen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in dem auf Basis dieses Gesamtvertrags abgeschlossenen Einzelvertrag vereinbart, hat das (...)Mitglied daher einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Lizenzvertrages.

Die (...) ist daher verpflichtet, den (...) unverzüglich und schriftlich über entsprechende Abschlüsse mit vergleichbaren Nutzern bzw. Nutzerverbänden zu informieren.

Im Zweifel entscheidet die Schiedsstelle (§ 92 VGG) über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anpassung.

11. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

(...),.....

(...),

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die den Beteiligten außeramtlich entstandenen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um den Abschluss eines Gesamtvertrags zur Regelung der Nutzung des (...) -Repertoires durch werbefinanzierte Musikstreaming-Dienste (MOD = Music on Demand) ab dem 01.01.2019. Das bekannteste Beispiel für eine solche Plattform ist YouTube.

Der Antragsteller ist ein Verband der privaten Rundfunk- und Telemediendienste in Deutschland und vertritt über 150 Unternehmen bzw. Programme. Unter den Mitgliedern befindet sich eine Vielzahl von Unternehmen, welche Dienste anbieten, die gegenüber der Antragsgegnerin vergütungspflichtig sind (vgl. die Liste der Mitgliedsunternehmen in Anlage AS 1).

Die Antragsgegnerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr.

Die Antragsgegnerin veröffentlichte am 14.02.2013 den Tarif VR-OD 9 für die Nutzung von Werken des (...) -Repertoires im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten im Bundesanzeiger. Der Tarif galt für die Nutzung des (...) -Repertoires im Rahmen von Musik-on-Demand-Angeboten, bei denen der Endnutzer keine Kopie speichern kann; nach VR-OD 8 entgeltpflichtige Streamingnutzungen und Freizeichenuntermalungsmedien sind vom Anwendungsbereich ausgenommen (Ziffer I. des Tarifs).

Danach galten folgende Vergütungssätze:

- Regelvergütung: 10,25% der Bemessungsgrundlage
- Mindestvergütung:
 - hoher Interaktivität: 0,00375 Euro pro Stream
 - mittlere Interaktivität: 0,002 Euro pro Stream
 - niedrige Interaktivität: 0,00025 Euro pro Stream.

Zur Definition der Interaktivitätsstufen wird auf Ziffer II.3.a., b. und c. des Tarifs verwiesen.

Am 16.12.2013 einigten sich die Beteiligten auf einen Gesamtvertrag für die Nutzung von Musikwerken im Rahmen von MOD mit einer Laufzeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 und automatischer Verlängerung um sechs Monate, sofern er nicht von einem der Beteiligten zwei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Der Gesamtvertrag sah über den Muster-Einzelvertrag „Lizenzvertrag Web 2.0 Dienste“ als Anlage 1 zum Gesamtvertrag nach Abzug des Gesamtvertragsrabatts von 20% folgende Vergütungen vor (vgl. Art. IV. (1) a) und b) des Muster-Einzelvertrags):

- Regelvergütung: 8,2% der Bemessungsgrundlage
- Mindestvergütung:
 - hohe Interaktivität: 0,003 Euro pro Stream
 - mittlere Interaktivität: 0,0016 Euro pro Stream
 - niedrige Interaktivität: 0,0002 Euro pro Stream.

Die verschiedenen Interaktivitätsstufen wurden in Art. IV. (1) b) aa)-cc) des Gesamtvertrags definiert und entsprachen weitgehend dem Tarif, mit dem Unterschied, dass nach Tarif die Möglichkeit der Musikauswahl genügte, um in eine höhere Interaktivitätsstufe eingestuft zu werden, während es beim Gesamtvertrag auf die tatsächliche Vornahme der Musikauswahl ankam.

Der Gesamtvertrag bestand von 2013 bis 2018. Die Antragsgegnerin kündigte ihn mit Schreiben vom 27.09.2018 zum 31.12.2018 (vgl. Anlage AS 5).

Gegenüber dem Antragsteller begründete die Antragsgegnerin die Kündigung des Gesamtvertrags mit folgenden Argumenten:

- Das Download-Geschäft (z.B. über iTunes) habe stark abgenommen und müsse nun durch eine Erhöhung der anderen Tarife kompensiert werden.
- Weiterhin würden Urheber in anderen Ländern (aber auch bei pan-europäischen Lizenzen, z.B. über ICE) mittlerweile vermehrt mit 15% beteiligt. Auch die Mindestvergütung für die niedrige Interaktivität sei im internationalen Vergleich zu niedrig.
- Schließlich sei die mittlere Interaktivität eine deutsche Besonderheit und habe sich in der Handhabung als wenig greifbar erwiesen.

Am 20.02.2019 veröffentlichte die Antragsgegnerin mit Wirkung ab 01.01.2019 den Tarif VR-OD 9 für die Nutzung von Werken des (...) -Repertoires im Rahmen von sogenannten Ad-funded-Streaming-Angeboten mit folgenden Vergütungssätzen:

- Regelvergütung: 15% der Bemessungsgrundlage
- Mindestvergütung:
 - hohe Interaktivität: 0,00375 Euro pro Stream
 - niedrige Interaktivität: 0,001 Euro pro Stream

Die Definition der Interaktivitätsstufen ist gegenüber dem Tarif VR-OD 9 (2013) unverändert; die mittlere Interaktivitätsstufe hat die Antragsgegnerin jedoch gestrichen, mit der Folge, dass - so eine vorprozessuale Aussage der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller - die Interaktivitätsstufen der bisherigen mittleren Stufe (z.B. für das Skhippen in einer einsehbaren Wiedergabeliste) in die hohe Interaktivitätsstufe fallen soll. Entsprechend der Definition des „Streams“ in Art. IV. (1) b) dd) des Gesamtvertrags von 2013 sollen Abrufe unter 30 Sekunden weiterhin nicht unter die Mindestvergütung fallen. Das Durchlaufen von Titeln ohne Interaktion bei einsehbarer Playlist soll wie bisher in die niedrige Interaktivitätsstufe fallen (vgl. zu diesen Aussagen die E-Mail der Antragsgegnerin in Anlage AS 7).

Die Vergütung von Musikwerken im Wege des MOD war bereits mehrfach Gegenstand von Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle (vgl. Sch-Urh 36/04, ZUM 2007, 243; Sch-Urh 57/08, ZUM 2010, 916). In diesem Zusammenhang hat die Schiedsstelle festgestellt, dass für Streaming-Nutzungen ein Abschlag in Höhe von einem Drittel von dem für Download-Nutzungen angemessenen Tarifsatz bei 7,33% (mit Gesamtvertragsrabatt 5,867%) liegt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, er habe nach § 35 VGG einen Anspruch auf Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zu angemessenen Bedingungen. Dies sei der Antragsgegnerin auch zuzumuten; insbesondere habe sich die Anzahl der betroffenen Mitglieder nicht verändert. Die beantragte Vergütung sei angemessen. Nach der Rechtsprechung des BGH habe sich die Festsetzung eines Gesamtvertrags an früheren Gesamtverträgen zu orientieren. Eine Abweichung davon sei nur dann zulässig, wenn sich die Orientierungsmaßstäbe seit Abschluss des letzten Gesamtvertrags maßgeblich geändert haben. Die von der Antragsgegnerin im Tarif VR-OD 9 (2019) geregelte Vergütung lasse sich nicht durch eine Veränderung der Orientierungsmaßstäbe recht-

fertigen und widersprüche der Entscheidungspraxis der Schiedsstelle. Eine solche Veränderung liege allein im Hinblick auf die vom Antragsteller beantragte Abstufung der Regelvergütung vor.

Die beantragte Staffelung der Regelvergütung sei durch die verschiedenen Nutzungsintensitäten der verschiedenen Interaktivitätsstufen gerechtfertigt. Der Antragsteller verweist hierzu auf die Rechtsprechung des BGH in Sachen „Gesamtvertrag Privater Rundfunk“ (BGH, GRUR 2001, 1139), welche klarstelle, dass eine Differenzierung der Regelvergütung nach der jeweiligen Nutzungsintensität angemessen ist. Einer entsprechenden Staffelung habe die Antragsgegnerin in dem zwischen den Beteiligten vereinbarten Gesamtvertrag für die Nutzung von Musikwerken im Rahmen von Video-on-Demand (vgl. Anlagen AS 11 und 12) zugestimmt.

Der beantragte Vergütungssatz von 8,2% für die Kategorie „hohe Interaktivität“ entspreche der Regelung aus dem gekündigten Gesamtvertrag, für die eine Vermutung der Angemessenheit spreche.

Der beantragte Vergütungssatz von 6,6% für die Kategorie „niedrige Interaktivität“ ergebe sich aus einem Vergleich mit dem Hörfunk. Hier betrage die Regelvergütung nach dem Tarif Radio 6% für 100% Musikanteil (nach Gesamtvertragsrabatt). Entsprechend der Spruchpraxis der Schiedsstelle (Sch-Urh 57/08, ZUM 2010, 916, 921) sei der Lizenzsatz um 10% zu erhöhen, weil die geschützten Werke an Orten und Zeiten der Wahl zugänglich seien und hierin eine weitergehende Nutzungsform zu sehen sei. Der beantragte Vergütungssatz von 7,4% für die Kategorie „mittlere Interaktivität“ bilde den Mittelwert zwischen den Vergütungssätzen der anderen beiden Kategorien.

Im Übrigen enthalte der beantragte Gesamtvertrag im Wesentlichen die Regelungen des gekündigten Gesamtvertrags.

Zu weiteren Anpassungen bzw. Aktualisierungen des Antragstellers wird auf Seite 36 des Antragsschriftsatzes und Anlage AS 13 verwiesen.

Der Antragsteller beantragt

den Erlass eines Einigungsvorschlags zum Abschluss eines Gesamtvertrages folgenden Inhalts:

(...)

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag des Antragstellers als unzulässig, zumindest aber als unbegründet zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, der Antragsteller sei nicht gesamtvertragsfähig. Zu den Mitgliedern des Antragstellers zähle nicht ein einziges Mitglied, welches Nutzungen im Bereich des werbefinanzierten Streamings von Audio-Musikwerken über den verfahrensgegenständlichen Gesamtvertrag lizenzieren würde. Selbst wenn dies der Fall wäre, sei die Anzahl in jedem Fall derart gering, dass hiermit keine Verwaltungsvereinfachung für die Antragsgegnerin einherginge. Der Abschluss eines Gesamtvertrags zum verfahrensgegenständlichen Tarif VR-OD 9 wäre ihr daher unzumutbar. Den durch Abschluss und Administration des Gesamtvertrags entstehenden Kosten stünden kein Nutzen und keine Verwaltungsvereinfachung zugunsten der Antragsgegnerin gegenüber. Die Antragsgegnerin verweist insoweit auf das Urteil des BGH „Musikabrufdienste“ vom 14.10.2010 (GRUR 2011, 61).

Hinzu komme, dass der Anteil des werbefinanzierten Streamings – unabhängig von den Mitgliedern des Antragstellers schrumpfe und keine Änderung dieses Trends in Aussicht stehe. Der Musikmarkt in Deutschland sei erheblichen Änderungen unterworfen. Teil dieses Änderungsprozesses sei, dass sich Anbieter von werbefinanziertem Streaming in der Mehrzahl am Markt nicht durchsetzen konnten. Dieser Umstand spiegele sich darin wieder, dass der Antragsteller über keine Mitglieder verfüge, die mit der Antragsgegnerin einen Einzelvertrag über werbefinanziertes Streaming abschließen würden.

Der Antragsteller erwiderte hierauf, die Antragsgegnerin stelle den Anwendungsbereich des Tarifs VR-OD 9 (für die Nutzung von Werken des (...) -Repertoires im Rahmen von sog. Ad-funded-Streaming-Angeboten) zu eng dar. Zwar seien nach dem Wortlaut entgeltliche Streaming-Nutzungen vom Anwendungsbereich des Tarifs ausgenommen; sie verschweige, dass sie den Anwendungsbereich des Tarifs seit jeher weiter gehandhabt habe. Nach dem eigenen Verständnis der Antragsgegnerin sei der Tarif VR-OD 9 aufgrund der dort vorgesehenen Per-Stream-Mindestvergütung der „Obertarif“ für sämtliche Nutzungen aus dem Bereich MOD-Streaming. Aus diesem Grund seien zahlreiche kostenpflichtige MOD-Streaming-Dienste von der Antragsgegnerin nach dem Tarif VR-OD 9 lizenziert worden. So seien auch zwei nicht-werbefinanzierte Dienste von Mitgliedern des Antragstellers ((...) und (...)) bis zur Kündigung der Antragsgegnerin nach

dem damaligen Tarif VR-OD 9 lizenziert worden und hätten einen Einzelvertrag zum entsprechenden Gesamtvertrag abgeschlossen.

Den gekündigten Gesamtvertrag für die Nutzung von Musikwerken im Rahmen von Music-on-Demand von 2013 hätten die Beteiligten im Hinblick auf lediglich zwei Dienste (...) und (...) abgeschlossen. Damit sei belegt, dass die Antragsgegnerin die Gesamtvertragsfähigkeit des Antragstellers im MOD-Bereich über einen Zeitraum von 12 Jahren und damit praktisch seit dem Aufkommen von MOD-Diensten überhaupt bereits dann bejaht habe, wenn lediglich zwei Mitgliedsunternehmen des Antragstellers im MOD-Bereich tätig sind.

Die bisherige Vertragspraxis der Antragsgegnerin belege, dass sie bereits dann von einer Gesamtvertragsfähigkeit ausgegangen sei, wenn der Gesamtvertrag für lediglich zwei Mitgliedsunternehmen des Antragstellers relevant war. An diese Vertragspraxis sei die Antragstellerin nach der Rechtsprechung des BGH (GRUR 2011, 61 Rn. 20 – Musikabrufdienste) gebunden. Umstände, die für sie einen Abschluss eines Gesamtvertrags für unzumutbar erscheinen ließen, habe sie nicht vorgetragen.

Abgesehen davon würden mehr als 50 Angebote von Mitgliedsunternehmen des Antragstellers aus dem Bereich Hörfunk unter den Einzelnutzervertrag zum beantragten Einzelnutzervertrag fallen, so dass die Antragsgegnerin auch ohne Berücksichtigung der bisherigen Vertragspraxis gesamtvertragsfähig sei. Der Antragsteller verweist hierzu auf die (vorformulierten) Einheitsschreiben der von ihm vertretenen Hörfunksender vom Februar bzw. März 2020 (eingereicht als Anlagenkonvolut AS 19). Darin erklären diese, dass das werbefinanzierte MOD-Streaming gerade mit Blick auf die Zukunft und der zunehmenden Konkurrenz mit reinen Online-Anbietern von elementarer Bedeutung sei. Geplant sei, den Hörern ein werbefinanziertes Musikangebot im Bereich der niedrigen Interaktivität anzubieten. Der Umsetzung stünden jedoch die tariflichen Rahmenbedingungen entgegen, da eine Refinanzierbarkeit eines solchen Angebots allenfalls mit der bisherigen Mindestvergütung von 0,0002 Euro möglich wäre.

Der Antragsteller trägt vor, auch die beiden bisher nach dem Gesamtvertrag zum Tarif VR-OD 9 lizenzierten Mitglieder des Antragstellers (...) und (...) hätten ihr Interesse an der Lizenzierung nach dem beantragten Gesamtvertrag bekundet (vgl. Schreiben vorgelegt als Anlage AS 14).

Schließlich liege das zu erwartende Vertragsvolumen des beantragten Gesamtvertrags bei mindestens 1,34 Mio. Euro pro Jahr, was ebenfalls für die Gesamtvertragsfähigkeit des Antragstellers spreche. Dabei handle es sich um einen Minimalwert, da er lediglich

Nutzungen auf der niedrigen Interaktivitätsstufe und noch nicht die ggf. höhere Regelvergütung berücksichtige. Zu dem Vertragsvolumen müssten schließlich noch die erheblichen Zahlungen hinzugerechnet werden, die in der Vergangenheit von (...) und (...) an die Antragsgegnerin geleistet wurden.

Mit Schreiben vom 29.09.2020 wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass für die Schiedsstelle nach Durchsicht der bisher gewechselten Schriftsätze eine Zurückweisung des Antrags allein aufgrund fehlender Gesamtvertragsfähigkeit der Antragstellerin nicht in Betracht komme.

Mit Schriftsatz vom 25.02.2021 erwiderte die Antragsgegnerin hierauf, sie halte an ihrer Auffassung fest, dass der Antragsteller nicht gesamtvertragsfähig sei, da nach jetzigem Stand mit keinem einzigen Abschluss eines Einzelvertrags zu rechnen sei, sollte ein Gesamtvertrag zwischen den Beteiligten zu den verfahrensgegenständlichen Nutzungen geschlossen werden. Auch in den vergangenen Jahren seien auf Grundlage des bestehenden Gesamtvertrags keine Einzelverträge geschlossen worden. Die beiden vom Antragsteller benannten Dienste (...) und (...) stellten keine ad-funded Streamingdienste dar. Diese seien lediglich in entsprechender Anwendung nach diesem sach nächsten Tarif lizenziert worden. Wenn zuletzt nur zwei Dienste in lediglich entsprechender Anwendung dieser Vergütungssätze lizenziert wurden, belege dies, dass es der Antragsgegnerin nicht zumutbar sei, einen neuen Gesamtvertrag abzuschließen. Hinzu komme, dass das Unternehmen (...) seinen Dienst (...) inzwischen über ICE lizenziere, so dass feststehe, dass auch dieser Dienst nicht einmal in entsprechender Anwendung über einen künftigen Gesamtvertrag zwischen den Beteiligten lizenziert würde.

Auch die vom Antragsteller hilfsweise angeführten privaten Hörfunksender könnten nicht die Gesamtvertragsfähigkeit des Antragstellers begründen. Verschwiegen habe der Antragsteller, dass die Beteiligten seit März 2020 Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtvertrags speziell für den privaten Hörfunk führten. Zuletzt habe es am 09.12.2020 eine Verhandlungsrunde gegeben, in der es um die Frage gegangen sei, ob und in welchem Umfang ein Bedürfnis der privaten Hörfunkanbieter bestehe, den Gesamtvertrag auf - gegenüber bereits lizenzierten lediglich programmbegleitenden Onlinenutzungen (PBO) - zusätzliche Online-Elemente, insbesondere werbefinanzierte Geschäftsmodelle auszuweiten.

Im Rahmen der Gesamtvertragsverhandlungen habe auch der Antragsteller dies verneint und das Angebot der Antragsgegnerin zur Aufnahme erweiterter Onlinerechte mit

der Begründung abgelehnt, der Erwerb der ebenfalls erforderlichen Leistungsschutzrechte sei nicht möglich (da diese derzeit nicht von den Verwertungsgesellschaften lizenziert würden) und die privaten Hörfunksender zudem die hohen Kosten scheuten, die mit dem Aufbau der erforderlichen technischen Infrastruktur verbunden seien. Die Antragsgegnerin verweist hierzu auf die als Anlage AG 2 eingereichte eidesstattliche Versicherung von Herrn (...), der als Syndikusrechtsanwalt bei der Antragsgegnerin den Inhalt der Gesamtvertragsverhandlungen – wie vorgetragen – wiedergibt.

Hierauf erwiderte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26. März 2021, dass die verfahrensgegenständlichen MOD-Nutzungen nach dem VR-OD 9 nicht Gegenstand der Verhandlung am 09.12.2020 waren und verweist auf das Angebot der Antragsgegnerin vom 06.08.2020 (Anlage AS 23). Es sei lediglich um ein „PBO Plus“ Angebot gegangen, das in begrenztem Maße Skippen und Personalisieren von Streams erlauben sollte. Dieses Zusatzpaket sei nicht abgelehnt, sondern in der Priorität lediglich verschoben worden (vgl. Schreiben der Verbände vom 22.03.2021 - Anlage AS 22). Seitens der Mitglieder des Antragstellers bestehe nach wie vor ein erhebliches Interesse an Nutzungen auf Basis der Vergütungssätze des bisherigen VR-OD 9.

Der Antragsteller hat den mit Schriftsatz vom 20.03.2020 gestellten Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 09.11.2020 in Anbetracht der aktuellen Corona-Situation zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG statthaft, da der Streitfall den Abschluss eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG).
2. Der Antrag ist begründet, weil der Antragsgegnerin der Abschluss eines Gesamtvertrags zuzumuten ist.

Eine Verwertungsgesellschaft ist nach § 35 VGG verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten.

Für eine Verwertungsgesellschaft ist der Gesamtvertragsabschluss nicht zumutbar, wenn der von ihr erbrachten gesamtvertragstypischen Leistung (finanzielle Vergünstigung durch Vorzugstarife) nicht diejenigen Vorteile gegenüberstehen, die eine solche Vergünstigung rechtfertigen. Zu solchen Vorteilen zählen eine Hilfestellung bei der Abwicklung und Kontrolle von Einzelverträgen sowie eine Verwaltungsvereinfachung.

Das mehrstufige System eines Gesamtvertrages und der darauf aufbauenden Einzelverträge ist nur dort gerechtfertigt, wo *zahlreiche Verträge* abzuschließen sind und es sowohl zweckmäßig als auch möglich ist, den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen. Ist mit einer spürbaren Erleichterung des Inkassos und der Kontrolle nicht zu rechnen, braucht die Verwertungsgesellschaft keinen Gesamtvertrag abzuschließen. Er würde den Aufwand eher erhöhen als verringern (vgl. OLG München ZUM-RD 2008, 360, 367, bestätigt von BGH GRUR 2011, 61 Rn. 12 – *Gesamtvertrag Musikabrufdienste*). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vereinigung nur *wenige Mitglieder* hat, mit denen Einzelverträge abgeschlossen werden könnten. Ein weiterer Anhaltspunkt für die Unzumutbarkeit ist *das zu erwartende Vertragsvolumen*. Entscheidend ist aber nicht der Marktanteil, sondern die Anzahl der Mitglieder sowie die daraus herrührende Anzahl der Einzelverträge, deren Abschluss durch den Gesamtvertrag erleichtert wird (BGH GRUR 2011, 61 Rn. 19 – *Gesamtvertrag Musikabrufdienste*). Sämtliche Kriterien (Mitgliederzahl, Vertragsvolumen, Verwaltungserleichterung, Kontrolle etc) sind gegeneinander abzuwägen. Dabei ist auch die bisherige Vertragspraxis der Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 35 VGG, Rdn. 12 ff.).

Die Beweislast für das Vorliegen der Unzumutbarkeit und der sie begründenden Umstände hat die *Verwertungsgesellschaft* (vgl. OLG München GRUR 1990, 358, 359 – *Doppelmitgliedschaft*).

Danach ist der Antraggegnerin vorliegend der Abschluss eines Gesamtvertrags mit dem Antragsteller zuzumuten.

Zwischen den Beteiligten bestand zwar ein Gesamtvertrag von Anfang 2013 bis Ende 2018. Zum Zeitpunkt des Ablaufs des Gesamtvertrags existierten jedoch lediglich Einzelverträge mit zwei Mitgliedern des Antragstellers zu den Vergütungssätzen des VR-OD 9, nämlich (...) und (...). Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesamtvertrags konnte die Antragsgegnerin aber nicht absehen, dass nur eine geringe Anzahl von Einzelverträgen zustande kommen würde. Daher kann ihr dieser Umstand nicht entgegengehalten werden. Vielmehr kann nachvollzogen werden, dass die Antragsgegnerin aufgrund der geringen Anzahl abgeschlossener Einzelverträge den Gesamtvertrag schließlich gekündigt hat. Soweit die Antragsgegnerin mit den genannten Unternehmen, die keine werbefinanzierten, sondern entgeltliche Streaming-Angebote unterhielten, Einzelverträge nach dem Gesamtvertrag für werbefinanzierte unentgeltlicher Streaming-Angebote geschlossen hat, ist sie auch nicht daran gehindert, für die Zukunft Einzelverträge auf Basis eines entsprechenden Gesamtvertrags nur für unentgeltliche werbefinanzierte Streaming-Angebote abzuschließen.

Für die Annahme der Gesamtvertragsfähigkeit spricht letztlich der Vortrag des Antragstellers zum Vertragsvolumen von 1,34 Mio. Euro pro Jahr und zur Anzahl interessierter Mitglieder. Danach würden mindestens 40 Mitgliedsunternehmen des Antragstellers für mindestens 50 Angebote einen Einzelnutzervertrag zum beantragten Gesamtvertrag abschließen. Mit der Vorlage entsprechender Schreiben mit der Interessenbekundung vieler Mitglieder (vgl. Anlagenkonvolut AS 19), liegen der Schiedsstelle konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass gegenwärtig bzw. zukünftig eine ausreichend hohe Mitgliederanzahl (vgl. hierzu Dreier/Schulze, a.a.O., § 35 VGG, Rdn. 13) Einzelverträge auf der Grundlage eines Gesamtvertrags schließen würde und damit eine beachtliche Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Antragsgegnerin oder eine Reduzierung des Kontrollaufwands erwartet werden kann.

Demgegenüber hat die Antragsgegnerin ihrer Beweislast nicht genügt, die Umstände darzulegen, die diese Annahme erschüttern und die Unzumutbarkeit des Abschlusses eines Gesamtvertrags begründen würden.

Sie ist weder dem Vortrag des Antragstellers zum erwarteten Vertragsvolumen substantiiert entgegengetreten, noch hat sie ihre Behauptung, werbefinanziertes Streaming sei rückläufig, belegt. Soweit sie vorgetragen hat, die privaten Hörfunksender hätten in den seit März 2020 geführten Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtvertrags speziell für den privaten Hörfunk das Angebot der

Antragsgegnerin zur Aufnahme erweiterter Onlinerechte abgelehnt, wurde dies durch den Antragsteller widerlegt, der darauf hinweist, dass die verfahrensgegenständlichen MOD Angebote explizit nicht Gegenstand der Verhandlungen sind bzw. waren, sondern lediglich bestimmte Interaktionen zur Musiknutzung als Zusatzpaket. Auch an diesen interaktiven Nutzungen besteht nach dem Schreiben der Verbände vom 22.03.2021 an die Antragsgegnerin (eingereicht als Anlage AS 22) ein hohes Interesse, die verhandelt werden sollen, nachdem man sich auf das Basispaket geeinigt hat.

Die Schiedsstelle geht daher von der Gesamtvertragsfähigkeit des Antragstellers und der Zumutbarkeit des Gesamtvertragsschlusses für die Antragsgegnerin aus.

3. Der vorgeschlagene Gesamtvertrag wird wie folgt begründet:

Der vorgeschlagene gesamtvertragliche Inhalt folgt weitgehend dem vom Antragsteller beantragten Inhalt, da dieser sich an dem Gesamtvertrag orientiert, der zwischen den Beteiligten zu denselben Nutzungen über 6 Jahre von 2013 bis Ende 2018 bestanden hat. Insofern begründet dieser Gesamtvertrag für den unmittelbar anschließenden Zeitraum die Vermutung eines angemessenen Regelungsinhaltes. Nach einer sich verfestigenden ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung bietet die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2013 - 1 ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 Rn. 20 = WRP 2013, 1627 - Gesamtvertrag Hochschul-Intranet; Urteil vom 16. März 2017 - I ZR 152/15, ZUM 2017, 839 Rn. 38; BGH, Urteil vom 16. März 2017 - 1 ZR 36/15, GRUR 2017, 694 Rn. 58 = WRP 2017, 826 - Gesamtvertrag PCs; Urteil vom 18. Mai 2017 – 1 ZR 266/15, GRUR-RR 2017, 486 Rn. 29). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft dabei an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtlichhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 10.09.2020 – I ZR 66/19, Rdn. 22), für den diese als Ausgleich eine angemessene Vergütung erhalten sollen. Diese Wertung überträgt die Antragsgegnerin in Tarifstreitigkeiten regelmäßig auf die Angemessenheit der für die Nutzung

urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze (so z.B. im Verfahren Sch-Urh 09/19, Einigungsvorschlag vom 9. Dezember 2021 veröffentlicht unter

https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle_vgg/sch_urh_09-19_ev_09122021.pdf).

Die Antragsgegnerin hat zum Inhalt einer gesamtvertraglichen Regelung überhaupt nicht vorgetragen; sie hat die Vermutung der Angemessenheit des bis 2018 geltenden Gesamtvertrags nicht widerlegt.

Umgekehrt liegt die Vermutung der Unangemessenheit nahe, wenn nach Jahren einvernehmlicher Regelung der Vergütungshöhe, diese durch die Antragsgegnerin unvermittelt und unbegründet durch einseitige Tarifaufstellung um ein Vielfaches erhöht wird. Vorliegend erhöhte die Antragsgegnerin die tarifliche Regelvergütung vom Tarif VR-OD 9 (2013) zum Tarif VR-OD 9 (2019) um 46%. Zudem erhöhte sie die tarifliche Mindestvergütung in der Kategorie „mittlere Interaktivität“ um etwa 88% und in der Kategorie niedrige Interaktivität um 500%.

Ausgehend von der Angemessenheit des gekündigten Gesamtvertrages beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die geänderten Inhalte, soweit der Schiedsstelle hierzu aufgrund des Vortrags der Beteiligten Informationen vorliegen.

a) Zum Inhalt des vorgeschlagenen Gesamtvertrags allgemein:

Wesentliche Inhalte des Einzelvertrags (z.B. Vertragsgegenstand - Ziffer 1., Rechteeinräumung - Ziffer 2., Vergütung - Ziffer 5.) wurden aus dem Einzelvertrag in den (Rahmen-)Gesamtvertrag übernommen, während Regelungen, die im Verhältnis (...) – Lizenznehmerin gelten sollen, aus dem (Rahmen-)Gesamtvertrag entfernt wurden, da diese (z.B. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten) den von den Beteiligten zu vereinbarenden Einzelvertrag vorbehalten sein sollen. Letzterer ist vorliegend nicht Bestandteil des Einigungsvorschlags.

b) Zu Ziffer 1. (Vertragsgegenstand), letzter Absatz:

Die Notwendigkeit des Inhaltes betreffend Unidentified MOD und VoD-Content (Video on Demand) besteht (mangels Angebot der Mitglieder; vgl. Seite 36 des Antrags) entsprechend dem Antrag des Antragstellers nicht mehr. Der letzte Satz des 1. Absatzes und der zweite Absatz ist daher entfallen.

c) Zu Ziffer 2. (Rechteeinräumung):

Der wesentliche Inhalt aus Art. 2 des Einzelvertrags wurde hierher übernommen.

d) Zu Ziffer 3. (Vertragshilfe des (...)):

Erster Absatz a) wurde dahingehend umformuliert, dass (...) auf den Abschluss von Einzelverträgen auf Basis dieses Gesamtvertrags durch seine Mitglieder hinwirkt.

e) Zu Ziffer 4. (Pflichten der (...)):

Der 2. und 3. Absatz sind nicht Bestandteil des vorgeschlagenen (Rahmen-)Gesamtvertrags, da die Meldungs- und Rechnungsmodalitäten den Regelungen des Einzelvertrags zwischen der (...) und dem Mitglied des (...) bzw. der Lizenznehmerin vorbehalten sein sollen.

f) Zu Ziffer 5. (Vergütungen):

Die beantragte Staffelung der Höhe der Regelvergütung nach 3 verschiedenen Interaktivitätsstufen (hoch, mittel und niedrig) ist – wie bisher bei der Mindestvergütung – auch bei der Regelvergütung aufgrund unterschiedlicher Nutzungsintensität gerechtfertigt (vgl. hierzu BGH, GRUR 2001, 1139 - „Gesamtvertrag Privater Rundfunk“).

Der beantragte Vergütungssatz von 10,25% der Bemessungsgrundlage für die Kategorie „hohe Interaktivität“ entspricht der Regelung aus dem gekündigten Gesamtvertrag, für die eine Vermutung der Angemessenheit spricht. Entgegenstehende Anhaltspunkte hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen.

Soweit der Antragsteller in Bezug auf den beantragten Vergütungssatz von 8,25% für die Kategorie „niedrige Interaktivität“ die Regelvergütung nach dem Tarif Radio von 7,5% für 100% Musikanteil heranzieht, hält die Schiedsstelle dies für sachgerecht, da es sich um vergleichbare Musiknutzungen handelt. Die beantragte Erhöhung um 10% auf 8,25% der Bemessungsgrundlage ist angemessen,

weil bei der gegenständlichen Nutzungsform MOD die geschützten Werke an Orten und Zeiten der Wahl zugänglich sind (Sch-Urh 57/08, ZUM 2010, 916, 921).

Auch den beantragten Vergütungssatz von 9,25% der Bemessungsgrundlage für die Kategorie „mittlere Interaktivität“ als Mittelwert zwischen den Vergütungssätzen der anderen beiden, hält die Schiedsstelle für angemessen.

Die Überschrift „Abgebrochene Streams“ (anstelle „Definition“) entspricht dem Inhalt der folgenden Absätze.

Die Ergänzung „und ist nicht weiter zu pro-ratieren“ nach dem Hinweis, dass die nach diesem Abs. (1) d) zu entrichtende Vergütung sich ausschließlich auf (...) -Repertoire bezieht, ist obsolet und fällt daher weg.

Der Verweis auf die Voraussetzungen des Gesamtvertragsrabatts nach Tarif wurde mangels entsprechendem Tarif entfernt.

g) Zu Ziffer 6. (Gesamtvertragsrabatt):

Den beantragten Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% hält die Schiedsstelle angesichts der Vertragsleistungen des (...) und der damit verbundenen bzw. erwarteten Verwaltungsvereinfachungen der (...) nicht mehr für angemessen. Dabei berücksichtigt sie die nachvollziehbaren Überlegungen der (...), die Höhe des Gesamtvertragsrabatts grundsätzlich nicht mehr pauschal mit 20% zu regeln. Die (...) hat bei der Schiedsstelle ein Gesamtvertragsverfahren eingeleitet, das die Vertragshilfeleistungen der Gesamtvertragspartner und den dafür gewährten Gesamtvertragsrabatt zum Gegenstand hat (Az.: Sch-Urh 09/20). Nach Aussagen auf ihrer Webseite (vgl. (...)) werden die bestehenden Gesamtverträge bis zum Ende des Jahres 2022 bzw. bis zu einer „finalen juristischen Klärung“ fortgeführt. Ohne jedoch der Entscheidung in dem betreffenden Schiedsstellverfahren vorzugreifen zu wollen, erscheint der Schiedsstelle aufgrund des sich in dem Verfahren Sch-Urh 09/20 konkretisierenden Sachvortrags vorliegend ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von maximal 5% angemessen.

h) Zu 9. (Vertragsdauer), 1. und 2. Absatz:

Da die rückwirkende Geltung des Gesamtvertrags zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Laufe des Jahres 2021 mehr als zwei Jahre umfassen würde, sollte der Gesamtvertrag bis Ende des Jahres 2023 Geltung haben bis zur halbjährlichen Kündigungsmöglichkeit der Parteien. Eine Laufzeit von 5 Jahren haben die Beteiligten auch in den Gesamtverträgen für die Bereiche Hörfunk und Fernsehen vereinbart. Entsprechend dem Antrag des Antragstellers wird an dem Sonderkündigungsrecht des Antragstellers nach einem Jahr nicht mehr festgehalten.

Die Notwendigkeit der Beschränkung des Präklusionsausschlusses der Antragsgegnerin auch in Bezug auf Unidentified MOD/VOD Content (laut Nebensatz im alten Gesamtvertrag) besteht (mangels Angebot der Mitglieder; vgl. Seite 36 des Antrags) entsprechend dem Antrag des Antragstellers nicht mehr. Der Nebensatz ist daher entfallen.

i) Zu 10. (Gleichbehandlung), 1. Absatz:

Die Pflicht zur Gleichbehandlung der Antragsgegnerin bezieht sich mangels entsprechendem Tarif auf die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden: Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

Der Streitwert ist gemäß § 117 Abs. 2 S. 3, 4 VGG in Verbindung mit §§ 3 bis 9 ZPO nach billigem Ermessen festzusetzen. Nach § 4 ZPO, § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet. Dabei ist das Interesse der Beteiligten an der Beendigung des vertragslosen Zustands durch Festsetzung angemessener Bedingungen eines Gesamtvertrags maßgeblich.

Die Höhe des Streitwerts entspricht der vorläufigen Streitwertfestsetzung, der die Beteiligten nicht entgegengetreten sind.

(...)

(...)

(...)